

Rahmenvertrag

zwischen

1. Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

Munzachstr. 2, 4410 Liestal

(nachfolgend «Leistungsbezügerin»)

und

2. KW-Software AG

Feldstrasse 1, 5312 Döttingen

(nachfolgend «Leistungserbringerin»)

Betreffend Nutzung von Software und Betrieb einer Mitgliederdatenbank

I. Vertragsgegenstand

Dieser Rahmenvertrag regelt sämtliche Anforderungen, Spezifikationen, Leistungen und Bedingungen für das Einführungsprojekt sowie für die anschliessenden Supportdienstleistungen durch die Leistungserbringerin.

Der Umfang der gesamten Leistungen basiert auf den Anforderungen gemäss der Submission «Mitgliederverwaltung der Landeskirchen» vom 17. August 2018, sowie dem Angebot der Leistungserbringerin.

Dieser Rahmenvertrag löst alle entsprechenden Verträge mit der KW-Software AG von Kirchgemeinden, die zu der unterzeichnenden Landeskirche beziehungsweise Leistungsbezügerin gehören, ab.

II. Vertragsbestandteile, Rangfolge

Die nachfolgenden Dokumente und Anhänge sind integrierende Bestandteile dieses Rahmenvertrages. Bei Widersprüchen zwischen dem Rahmenvertrag und der Anhänge geht der Rahmenvertrag vor. Untereinander gelten die Anhänge absteigend in der Reihenfolge ihrer Nummerierung.

1. Dieser Rahmenvertrag
2. AH-1 AGB SIK (Allgemeine Geschäftsbedingungen für IKT-Leistungen der Schweizerischen Informatikkonferenz / Ausgabe 2015)
3. AH-2 Lastenheft Mitgliederverwaltung_V1.1 der Landeskirchen (17.08.2018)
4. AH-3 Anforderungskatalog Software V2.0 (20.02.2019)
5. AH-4 Auftragsbestätigung KW-Software AG (13.02.2019)
6. AH-5 Angebot KW-Software AG Mitgliederverwaltung der Landeskirchen (02.10.2018)
7. AH-6 KiKartei Lizenz- und Wartungsvertrag Projekt 16-059-01 (20.02.2019)

Nachträge zu diesem Vertrag oder einem seiner Anhänge gehen als zeitlich neuere Abmachung den entsprechenden, älteren vor und ersetzen diese im neu geregelten Anwendungsbereich. Mit Inkrafttreten der neueren erlischt die entsprechende ältere Regelung. Bestimmungen und Regelungen in höherrangigen Anhängen oder im Rahmenvertrag gehen weiterhin vor, sofern diese durch den Nachtrag nicht ausdrücklich angepasst werden.

III. Lieferung, Realisierung, Nutzung und Wartung der Mitgliederverwaltung der Landeskirchen

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, die im Rahmenvertrag, Lastenheft und AH-3 AK-Software V2.0 spezifizierten Leistungen vollumfänglich zu liefern und zu realisieren.

Massgebend für die Mengen und die Spezifikation der Liefergegenstände sowie die zu erbringenden Dienstleistungen im Rahmen der Projektrealisierung ist das Angebot der Leistungserbringerin (AH-5 Angebot KW-Software AG Mitgliederverwaltung der Landeskirchen), AH-4 Auftragsbestätigung KW-Software AG und die in diesem Rahmenvertrag festgehaltenen, zu Grunde liegenden Vorgaben.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen der von AH-1 AGB SIK Ausgabe 2015.

IV. Lizenz- und Wartungsvertrag

Die Vertragsparteien vereinbaren in Anwendung von Ziffer 28 AH-1 AGB SIK 2015 «Pflege von Software» die Leistungen und Pflichten der Leistungserbringerin wie auch die Mitwirkungspflicht der Leistungsbezügerin zu regeln. Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, die im AH-6 KiKartei Lizenz- und Wartungsvertrag (Projekt 16-059-01) spezifizierten Leistungen während des vereinbarten Zeitraumes gemäss Rahmenvertrag Ziffer VIII zu erbringen.

V. Vergütung, Preise und Konditionen

Die Vertragsparteien vereinbaren in Anwendung von Ziffer 10 AGB SIK 2015 für die Vertragsleistungen der Leistungserbringerin gemäss bereinigter Preisberechnung AH-4 Auftragsbestätigung KW-Software AG verbindlich zu erbringen. Alle Preisangaben in diesem Rahmenvertrag und den zugehörigen Anhängen verstehen sich in Schweizerfranken. Wenn nicht anders erwähnt, sind die Preisangaben exklusive Mehrwertsteuer.

a) Meldung KiKartei Nutzung durch weitere Landeskirchen

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich der Leistungsbezügerin schriftlich mitzuteilen, welche Landeskirchen sich zukünftig vertraglich verpflichtet haben die KiKartei Mitgliederplattform zu beschaffen und zu nutzen. Die schriftliche Mitteilung an die Leistungsbezügerin erfolgt, sobald die Vertragsdokumente beidseitig und rechtsgültig unterzeichnet sind.

b) Preis Anpassungen

Werden Lizenz- und Wartungspreise für die KiKartei anderen Landeskirchen, welche nicht an der vorliegend umgesetzten Submission beteiligt waren, zu tieferen Preisen als im AH-4 Auftragsbestätigung KW-Software AG angeboten, verpflichtet

sich die Leistungserbringerin die Lizenz- und Wartungspreise rückwirkend, ab der rechtsgültigen Unterzeichnung des Vertrags mit der anderen Landeskirche, zu reduzieren und die Preisdifferenz der Leistungsbezügerin innert 30 Tagen seit der Vertragsunterzeichnung zu vergüten.

Sonstige Preisanpassungen können durch die Leistungserbringerin nur nach erfolgter schriftlicher Genehmigung durch die Leistungsbezügerin vorgenommen werden.

VI. Informationssicherheit, Geheimhaltung und Datenschutz

Die Daten der Leistungsbezügerin sind grundsätzlich vertraulich und unterliegen, betreffend Berufs-/Amtsgeheimnis, Datenschutz und Datensicherheit, besonderen gesetzlichen Vorgaben. Die Leistungserbringerin bestätigt mit Unterzeichnung des Rahmenvertrags die gesetzlichen Vorgaben, welcher die jeweilige Leistungsbezügerin unterliegt, zu kennen und die Einhaltung dieser Vorgaben vollständig zu gewährleisten. Insbesondere gewährleistet die Leistungserbringerin die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben auf ihrer IT-Systemumgebung sowie der Cloud-Umgebung und bei allen ihren Mitarbeitern.

Die Vertragsparteien verpflichten sich ergänzend, in Anwendung von Ziffer 13 AGB SIK 2015, die Informationssicherheit, Geheimhaltung und den Datenschutz einzuhalten.

Die verarbeiteten Daten sind gemäss Art 3 lit. c DSG besonders schützenswerte Personendaten. Diese Daten dürfen die Schweiz nicht verlassen. Die automatisierten Datenverarbeitungssysteme, auf welchen die Daten gespeichert und verarbeitet werden, müssen sich zwingend in der Schweiz befinden.

VII. Prüfung und Abnahme werkvertraglicher Leistungen

Die Leistungsbezügerin überprüft die von der Leistungserbringerin erbrachten Leistungen auf deren Funktionalität, deren Leistungsfähigkeit und auf die korrekte Umsetzung und Implementierung der Datenbestände.

Die Leistungserbringerin erbringt die im AH-3 Anforderungskatalog Software V2.0 deklarierten Funktionen gemäss dem durch sie bestätigten Erfüllungsgrad.

Des Weiteren gelten die Ausführungen gemäss Ziffer 25 von AH-1 AGB SIK 2015.

VIII. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Rahmenvertrag gilt ab dem Datum der rechtsverbindlichen Unterzeichnung durch die Vertragsparteien und ist unbefristet.

Dieser Rahmenvertrag und die dazugehörigen Anhänge können durch die Leistungsbezügerin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, frühestens nach Ablauf von 5 Jahren, auf das Ende eines jeden Kalendermonats per Einschreiben schriftlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung durch die Leistungserbringerin ist ausgeschlossen.

Jede Partei ist berechtigt, diesen Rahmenvertrag aus wichtigen Gründen jederzeit und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Leistungserbringerin eine vereinbarte und wesentliche Vertragspflicht resp. Funktionalität nicht einhält und auch nach schriftlicher Abmahnung nicht innert 10 Tagen behebt.

Im Falle einer Kündigung – grundsätzlich unabhängig des Anlasses und des Zeitpunktes – händigt die Leistungserbringerin den kompletten Datenbestand der Leistungsbezügerin aus. Gleichzeitig verpflichtet sich die Leistungserbringerin, sämtliche Daten, Profile, etc. zu löschen (vorbehältlich gesetzbedingte Aufbewahrungspflichten). Die entsprechende Datensicherung und -Übergabe erfolgt ohne Kostenfolge.

IX. Escrow Agreement

a. Hinterlegung der Software

Die Leistungserbringerin übergibt der Leistungsbezügerin einen digitalen Datenträger (CD, Harddisk), auf welchem folgendes enthalten ist:

- die komplette Software als Sourcecode, die durch die Leistungsbezügerin verwendet wird inkl. Zusatzkomponenten und allfälligen Individualanpassungen;
- die Entwicklungs- und Wartungsdokumentation;
- die Entwicklungsumgebung oder zumindest Angaben dazu, damit eine solche aufgebaut werden kann;
- jede weitere notwendige Information für die Leistungsbezügerin, damit sie die Software bearbeiten und weiterentwickeln kann.

Der Datenträger ist mit üblichen Mitteln lesbar und kann ohne Einschränkungen geöffnet und bearbeitet werden.

Die Leistungserbringerin ist verpflichtet ohne Aufforderung den Datenträger jedes Jahr, jeweils im Januar, mit der aktuellsten Version der Software und Dokumentation zu ergänzen resp. auszutauschen.

Die Leistungsbezügerin ist berechtigt, den Datenträger und dessen Inhalt zu prüfen.

b. Herausgabe

Die Leistungsbezügerin erhält Eigentum am Datenträger und dessen Inhalt insb. an der Software. Bei Eintritt eines Herausgabegrundes gehen sämtliche Nutzungs- und Vertriebsrechte der Software resp. dem Sourcecode, zur Weiterführung und Verbesserung der Software, an die Leistungsbezügerin über.

Ein Herausgabegrund liegt alternativ vor, wenn:

- dieser Rahmenvertrag aus wichtigen Gründen beendet wurde;
- gegenüber der Leistungserbringerin eine Konkursandrohung ergeht, ein Konkurs eröffnet wird, Nachlassstundung oder eine Liquidation eintritt;
- die Leistungserbringerin die Weiterentwicklung oder den Support der Software einstellt;
- die Leistungserbringerin oder der Grossteil der Aktien an ein anderes Unternehmen verkauft wird;
- die Parteien dies gemeinsam beschliessen.

Bei einer ordentlichen Kündigung ist der Datenträger an die Leistungserbringerin zurückzugeben.

Im Falle eines Herausgabegrundes kann die Leistungsbezügerin die Herausgabe der zu diesem Zeitpunkt aktuellsten Version der Software verlangen.

X. Schlussbestimmungen

a. Datenbearbeitung durch Dritte

Die Leistungserbringerin gewährleistet gemäss Art. 7 DSG Datensicherheit, dass Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden und für die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Daten gemäss Art. 8 DSG gesorgt ist. Die Leistungserbringerin bzw. durch sie beauftragte Dritte müssen über eine ISO 27001 Zertifizierung verfügen.

Beauftragte Dritte müssen den Geschäftssitz in der Schweiz haben.

b. Vertragsänderungen

Dieser Rahmenvertrag und seine Anhänge können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Abänderungen dieses Rahmenvertrags und seiner Anhänge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

c. Teilnichtigkeit, Teilungültigkeit, Teilunwirksamkeit

Die allfällige Nichtigkeit, Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und seiner Anhänge bewirkt nicht die Nichtigkeit, Ungültigkeit oder Unwirksamkeit des ganzen Vertrages bzw. der restlichen Bestimmungen. Allenfalls nichtige, ungültige oder unwirksame Bestimmungen sind durch zulässige Bestimmungen zu ersetzen, die den ersetzten Bedingungen so weit als möglich entsprechen.

d. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag, einschliesslich seiner Bestandteile gem. Ziff. II, ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Gerichtsstand für alle aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz der Leistungsbezügerin.

Mit den nachfolgenden Unterschriften bestätigen die Vertragsparteien, diesen Rahmenvertrag sowie seine Anhänge ausführlich studiert und akzeptiert zu haben. Die Vertragsparteien bestätigen auch die Berechtigung zur rechtsverbindlichen Unterzeichnung dieses Vertrags.

e. Ausfertigung

Dieser Rahmenvertrag einschliesslich der Anhänge gemäss Ziffer II wird doppelt ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar zu ihren Akten.

XI. Unterschriften

Mit der Unterzeichnung verpflichten sich die Parteien, die Inhalte dieses Rahmenvertrags anzuerkennen.

Liestal,

Römisch-katholische Landeskirche des
Kantons Basel-Landschaft

Ort und Datum

Leistungsbezügerin

Stempel und Unterschriften

Döttingen,

KW-Software AG

Ort und Datum

Leistungserbringerin

Stempel und Unterschriften